

Wie kann ich im Falle einer Urteilsunfähigkeit vorsorgen?

Welche Instrumente stehen zur Verfügung?

Vorsorgeauftrag

Die Regelung meiner
Vertretungsrechte

Patientenverfügung

Festhalten von erwünschten bzw.
nicht erwünschten medizinischen
Massnahmen

Gewisse Vertretungsrechte sind im Zivilgesetzbuch (ZGB) bereits geregelt, es besteht aber gleichzeitig immer die Möglichkeit, die Vertretungsrechte selbst zu regeln.

Mit dem **Vorsorgeauftrag** legt eine urteilsfähige Person fest, welche Vertrauensperson sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit vertritt (ZGB Art. 360). Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich verfasst **oder** durch einen Notar / eine Notarin öffentlich beurkundet werden. Tritt die Urteilsunfähigkeit ein, wird der Vorsorgeauftrag durch die Erwachsenenschutzbehörde in Kraft gesetzt. Die Vertretungsperson erhält eine amtliche Urkunde, durch welche sie handlungsfähig wird. Der Vorsorgeauftrag regelt die Vertretung für folgende drei Bereiche:

- a) Personensorge
- b) Vermögenssorge
- c) Rechtsverkehr

Vertretungsrechte: Bei Urteilsunfähigkeit kommt verheirateten Personen ein Vertretungsrecht zu. Dieses deckt jedoch nur den üblichen Unterhalt sowie die ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung ab (ZGB Art. 374). Der Vorsorgeauftrag ist daher nicht nur für Unverheiratete ein wichtiges Instrument, sondern auch für Verheiratete, die ihre Vertretungsrechte erweitern möchten. Kinder sind in der Vermögenssorge und im Rechtsverkehr nicht vertretungsberechtigt, wie irrtümlich oft angenommen.

Wichtig: Anordnungen für ausserordentliche Geschäfte sind im Vorsorgeauftrag ausdrücklich zu erwähnen und zu beschreiben (z.B. betreffend Wohneigentum, Wertpapiere, etc.).

Mit einer **Patientenverfügung** legt eine urteilsfähige Person fest, wie in Bezug auf medizinische Massnahmen vorzugehen ist (ZGB Art. 370). Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu bezeichnen, welche den mutmasslichen Willen und die Interessen der urteilsunfähigen Person vertritt. Der Vorsorgeauftrag ersetzt nicht die Patientenverfügung!

Vertretungsrechte: Ohne Patientenverfügung besteht in medizinischen Fragen von Gesetzes wegen immer ein Vertretungsverhältnis, unabhängig vom Zivilstand (ZGB Art. 378). Die Reihenfolge der vertretungsberechtigten Personen ist im Gesetz geregelt: Ehegatte, Konkubinatspartner, Kinder, Eltern, Geschwister.

Selbstbestimmung – auch bei Urteilsunfähigkeit

«Durch rechtzeitige Vorsorge stelle ich sicher, dass meine Vertretung geregelt ist, mein Wille respektiert wird und meine Angehörigen entlastet sind.»

Docupass

Als Gesamtlösung für Ihre persönliche Vorsorge bietet Pro Senectute den Docupass an. Weitere Informationen zu den Vertretungsrechten und Unterstützung beim Erstellen Ihrer Vorsorge-dokumente erhalten Sie bei Pro Senectute Kanton Solothurn.